

einen Selbstmord [hier: verübter Suizid außerhalb des Krankenhauses während wegen Depressionen und verschiedener Schmerzzustände erfolgter stationärer Aufnahme] verhindert hätte. Lagen im konkreten Zeitraum beim Patienten keine Umstände vor, die für die Behandler auf eine erkennbare ernstliche und erhebliche Selbstgefährdung hingedeutet hätten, kommt es zu keiner Amtshaftung.

2. Eine Dokumentationspflichtverletzung begründet nach der Rsp des OGH die Vermutung, dass eine indizierte, aber nicht dokumentierte Maßnahme vom Arzt nicht getroffen wurde; der Nachweis eines objektiven Sorgfaltsverstößes wird dadurch aber nicht begründet. Daher folgt aus der Verletzung der ärztlichen Dokumentationspflicht nicht automatisch die Bejahung der (im Unterbleiben der indizierten Maßnahme bestehenden) Sorgfaltspflichtverletzung.

OGH 25. 4. 2023, 1 Ob 36/23 k

Bearbeitet von INGRID JEZ

---

### Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht § 2 Abs 1 iVm § 2 Abs 3 Z 2 UbG

RdM-LS 2024/20

#### Begriff der „Krankenanstalt“

Zusätzlich zum Status als „Krankenanstalt“ ist für die Anwendbarkeit des UbG erforderlich, dass es sich um eine Krankenanstalt für Psychiatrie oder um eine psychiatrische Abteilung einer anderen Krankenanstalt handelt. Liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit hingegen nicht in der medizinisch-psychiatrischen Versorgung, sondern in der Pflege und Betreuung, dann handelt es sich nicht um eine Krankenanstalt, sondern um ein Pflegeheim, auch wenn sich die Pflege auf psychisch Kranke bezieht und daher möglicherweise auch psychiatrisch qualifiziertes Personal beschäftigt ist [hier: Patientengruppe 90% psychiatrische Erkrankungen, aber auch organische Störungen, durchgehende Pflege, allerdings lediglich etwa 20% der Pflegekräfte im psy-

chiatrischen Bereich ausgebildet und zwei Fachärzte, die weder abends noch am Wochenende anwesend sind]. Wird eine Einrichtung an einem eigenen, unabhängigen Standort als Pflegeheim geführt und aus diesem Grund auch in der vom BMSGPK veröffentlichten Liste der Krankenanstalten in Österreich nicht angeführt, ist das UbG auf eine solche Einrichtung das UbG nicht anzuwenden.

Hat das ErstG zu allen relevanten Umständen detaillierte Feststellungen getroffen, die eine Gesamtwürdigung der Organisationsstruktur der Einrichtung ermöglichen, liegen keine sekundären Feststellungsmängel vor [hier: die Frage der Anwendbarkeit des HeimAufG war im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen]. OGH 27. 9. 2023, 7 Ob 139/23 a

Bearbeitet von INGRID JEZ

---

### Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht § 3 Abs 2 Z 4 iVm § 38 a Abs 3 iVm § 28 Abs 2 UbG RdM-LS 2024/21

#### Rechtsmittelrecht im UbG

Da in § 38 a Abs 3 iVm § 28 Abs 2 UbG nur dem Abteilungsleiter ein Rechtsmittelrecht im Unterbringungsverfahren eingeräumt wird, nicht jedoch dem Klinikdirektor oder dem Träger des Krankenhauses, ist der RevRek eines Krankenhausträgers zurückzuweisen. Ein Abteilungsleiter als ZweitRevRekWerber ist allerdings rechtsmittellegitimiert.

Ist ein RevRek nicht zulässig, kann sich die Zurückweisung auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken, wenn ein RevRekWerber keine Argumente bringt, weshalb eine unzulässige Beschränkung der Bewegungsfreiheit, welche weder von einem Arzt angeordnet und dokumentiert, noch unverzüglich gemeldet worden ist, nicht vorliegt.

OGH 27. 9. 2023, 7 Ob 154/23 g

Bearbeitet von INGRID JEZ

---

## Buchbesprechungen

### Praxiskommentar Krankenanstaltenrecht, Band 1: Bundesrecht

Wolfgang Graziani-Weiss/Christian Kuhn (Hrsg)

Trauner Verlag, Linz 2023. XXIV, 544 Seiten, geb, € 398,- (für beide Bände).

Die von der Gesundheitswesen-Kompetenz des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG abweichende Zuordnung der Heil- und Pflegeanstalten zu Art 12 B-VG ist nicht nur für den föderalistischen Wildwuchs im Krankenanstaltenrecht verantwortlich. Das Nebeneinander von neun unterschiedlichen Ausführungsgesetzen der Länder hat auch die rechtswissenschaftliche Bearbeitung des Krankenanstaltenrechts nicht gerade erleichtert. Denn obwohl sich die Rechtsanwender in aller Regel an den unmittelbar anwendbaren Landesgesetzen orientieren müssen, haben sich die literarischen Gesetzeskommentare bisher – sieht man vom inzwischen nicht mehr fortgesetzten vielbändigen Mammutwerk von Radner/Haslinger/Reinberg ab – über weite Strecken auf das Kranken- und Kuranstaltengesetz des Bundes konzentriert

und das korrespondierende Landesrecht nur am Rande behandelt. Das war verständlich, bedeutete für die Praxis aber, dass es keine aktuellen und über bloße Textsammlungen hinausgehenden kommentierten Ausgaben des Landes-Krankenanstaltenrechts mehr gab.

Diese schmerzhaftige Lücke soll nun der von Wolfgang Graziani-Weiss und Christian Kuhn herausgegebene „Praxiskommentar Krankenanstaltenrecht“ schließen, dessen erster Band zum Bundesrecht mit Stand Jänner 2023 bereits erschienen ist; ein zweiter Band mit Schwerpunkt auf den Landes-Ausführungsgesetzen wird demnächst folgen. Die beiden Herausgeber und ihr Mitautor Michael Kraus – Rechtsanwälte mit jahrzentaler Erfahrung auf dem Gebiet des Krankenanstaltenrechts – verwenden dabei eine bewährte Struktur der Darstellung: Auf die einzelnen Paragraphen des KAKuG folgt eine kurze tabellarische Auflistung der entsprechenden Vorschriften in den Landesgesetzen, weiters ein Abschnitt mit einschlägiger Literatur und schließlich der eigentliche Kommentarteil, der – gegliedert nach Randziffern und ergänzt durch Nachweise in den Fußnoten – die wesentli-

chen Norminhalte erläutert und zusammenfasst. Anschließend werden in einem je nach Häufigkeit der Rechtsprechung mehr oder weniger umfangreichen letzten Abschnitt zentrale Aussagen der Höchstgerichte (insb OGH, VwGH und VfGH, punktuell auch EuGH und OLG) zu den jeweiligen Bestimmungen in Gestalt von prägnanten Leitsätzen zusammengefasst.

Den Autoren gelingt durchwegs ein überzeugender Kompromiss zwischen wissenschaftlicher Bearbeitungstiefe und praxisorientierter Knappheit. Wer es noch genauer wissen möchte, bekommt durch Informationen über weiterführende Literatur und Judikatur einen verlässlichen Wegweiser an die Hand. Trotz des leserfreundlich verdichteten Stils bleiben aber kontroverse Grundsatzfragen (zB zur Rechtsnatur der Anstaltsordnungen [S 169f] oder der Voten von Ethikkommissionen [S 208]) ebenso wenig ausgespart wie die mannigfachen Querbezüge zu benachbarten Rechtsgebieten (wie etwa zum Universitätsrecht [S 131f, 424f, 432ff] oder zum Arzneimittelrecht [S 205f]). Dass auf die Wiedergabe der uferlosen zivilgerichtlichen OGH-Judikatur zur ärztlichen Aufklärung verzichtet wurde (S 194), leuchtet schon deshalb ein, weil das kein genuin krankenanstaltenrechtliches Thema ist. Besonders hervorzuheben ist die von *Christian Kuhn* besorgte Bearbeitung des Privatkanneanstanlen-Finanzierungsfondsgesetzes (PRIKRAF-G), die im Schrifttum bislang gefehlt hat. Eine Kommentierung des Gesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein zeitgemäßes „Online-Begleitpaket“ runden das gelungene Werk ab.

Univ.-Prof. iR DDr. CHRISTIAN KOPETZKI ist Schriftleiter der RdM.

### AHG – Amtshaftungsgesetz. Praxiskommentar Helmut Ziehensack

2. Auflage. Verlag LexisNexis, Wien 2023. 2082 Seiten, geb, € 279,-.

Gleich vorweg darf die Frage gestellt werden, warum in der RdM eine Buchbesprechung über einen Praxiskommentar zum Amtshaftungsgesetz zu finden ist? Die Frage ist leicht und rasch beantwortet: Ein Blick auf die Rsp des OGH zeigt, dass das Amtshaftungsrecht auch im Bereich des Medizinrechts von großer Relevanz ist. So ist bspw die E des OGH von Mai 2023 in Erinnerung zu rufen, mit welcher der Rechtsschutzzweck des EpiG bestimmt worden ist. Der Argumentation des Bundes folgend hielt der OGH fest, dass die der Behörde im EpiG auferlegten Handlungspflichten ausschließlich den Schutz der Allgemeinheit bezwecken. Der Umstand, dass die vom Kläger eingeforderten Maßnahmen nach dem EpiG, wären sie – allenfalls früher – ergriffen worden, möglicherweise auch ihm zugutegekommen wären, weil er dann etwa nicht angeereit oder ein bestimmtes Lokal nicht besucht hätte, könne als bloße Reflexwirkung den für eine Amtshaftung erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht begründen (OGH 15. 5. 2023, 1 Ob 199/22 d). Auch die Aufhebung der ersten COVID-19-V (V 96/2020 und 98/2020) durch den VfGH führten zu Amtshaftungsverfahren. Eine Haftung des Bundes wurde jedoch mangels Verschuldens verneint, wobei der OGH wichtige Präzisierungen zu den Anforderungen an die Verordnungserlassung in der ersten unübersichtlichen Pandemiephase vornahm (OGH 18. 5. 2022, 1 Ob 75/22 v). Als weiteres Beispiel – abseits von COVID-19 – kann das von *Ziehensack* genannte „Impfschaden-Erkenntnis“ (OGH 27. 3. 2007, 1 Ob 271/06) genannt werden, mit welchem der OGH festgehalten hat, dass es in Österreich keine Impfpflicht gebe, jede Impfung freiwillig sei und daher auch Schulimpfungen kein hoheitliches Handeln darstellten. Eine E, die ge-

rade bei der Debatte über die Impfpflicht iZm der COVID-19-Pandemie erhebliche Relevanz hatte. Das Amtshaftungsrecht ist daher auch im Bereich des Medizinrechts von zentraler praktischer Bedeutung und erfordert entsprechende Kenntnisse.

Der Praxiskommentar erscheint nunmehr in zweiter Auflage. Die erste Auflage wurde sowohl in der Rsp als auch in der Lit mehr als nur wohlwollend aufgenommen. Als „Großkommentar“ wurde der Praxiskommentar von *Ziehensack* regelmäßig neben dem zweiten „Großkommentar“ von *Schragel* zitiert. Nun war jedoch seit der ersten Auflage viel Zeit vergangen, konkret 13 Jahre. Der AHG-Kommentar von *Schragel* erschien im Jahr 2003 und war noch älter als ggst Praxiskommentar. Auf dem Markt des AHG-Bereichs fanden sich daher nur die Kommentierung von *Mader* und *Vollmaier* im „ABGB – Praxiskommentar“ (Hrsg *Schwimann/Kodek*, Stand 2022) sowie die Grundzüge des Amtshaftungsrechts des Rezensenten (Stand 2021). Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Judikatur und die weiteren juristischen Publikationen zum Amtshaftungsrecht war es daher an der Zeit, den Praxiskommentar zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Auch in der zweiten Auflage ist der Aufbau des Praxiskommentars gleichgeblieben und folgt dem Aufbau des AHG. Kommentiert werden die einzelnen Paragraphen zur Haftpflicht, zum Verfahren und zu den Schlussbestimmungen. *Ziehensack* ist es eindrucksvoll gelungen, nahezu alle wichtige E des OGH und die neueste Literatur einzubauen. Das zeigt sich allein daran, dass der Umfang des Praxiskommentars wesentlich – wirklich wesentlich – größer geworden ist. Während der Praxiskommentar in der ersten Auflage noch mit 900 Seiten ein Auslangen fand, ist die zweite Auflage nun auf 2082 Seiten angewachsen. Der Praxiskommentar hat sich sohin mehr als verdoppelt! Ergänzt wurde der Praxiskommentar bspw um zahlreiche Schaubilder, die dem besseren Verständnis dienen sollen. Weiters wurden die Ausführungen zu Fragen, wie zB, ob Amtsärzte Organe iS des AHG sind, an den aktuellen Stand der Rsp angepasst. Ebenso wurden die Darstellungen in Bezug auf die einzelnen Vollzugsbereiche, bei welchen sich die Frage stellt, ob ein Akt der Hoheitsverwaltung iSd § 1 Abs 1 AHG vorliegt oder nicht, aktualisiert. In diesem Teil des Praxiskommentars ist auch der Bereich „Gesundheitsverwaltung“ enthalten. Hier werden bspw Fragen zum Impfschadengesetz, zur Haftung von Krankenanstanlen uvm erörtert. Einen eigenen Unterpunkt hat *Ziehensack* für das Unterbringungsrecht geschaffen, mit welchem das UbG genauer dargestellt wird. Ergänzend zu diesen Ausführungen von *Ziehensack* ist anzumerken, dass auch hier vor kurzem eine wichtige E des OGH ergangen ist, wonach – anders als bei der E über die Frage der Unterbringung eines Patienten nach den Normen des UbG selbst, bei der (nur) dem Abteilungsleiter bzw seinem Stellvertreter (§ 4 Abs 2 UbG) die Stellung als Organ des Bundes zukommt (dazu OGH 24. 9. 2020, 1 Ob 153/20 m) – eine juristische Person als Betreiberin einer Krankenanstalt insoweit unter den (weiteren) Organbegriff des AHG falle, als sie gesetzlich zur Durchführung der Unterbringung und damit zum Vollzug einer hoheitlichen Maßnahme herangezogen (in die Pflicht genommen) werde.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass auch der im Medizinrecht tätige Jurist den aktuellsten Kommentar zum AHG haben sollte. Stellen sich nämlich für diesen Haftungsfragen nach dem AHG, kann er mit dem gegenständlichen Praxiskommentar nach idealen Lösungen suchen. Der Praxiskommentar lässt nichts zu wünschen übrig!

Hofrat Mag. Dr. MARTIN PAAR, ist Leitender Prokuraturanwalt.